

019676/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 09/10/09

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.10.2009  
KOM(2009)539 endgültig

2009/0152 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation  
der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche  
Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)**

## **BEGRÜNDUNG**

Die Artikel 65 bis 84 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (einheitliche GMO) enthalten die Bestimmungen für die Verwaltung der Milchquotenregelung.

Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Quoten eine nationale Reserve im Hinblick auf die Zuteilungen weiterer einzelbetrieblicher Quoten an bestimmte prioritäre Gruppen von Milcherzeugern, die von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmt werden, bilden können. Die Überschussabgabe wird nur für Milch geschuldet, die über die einzelstaatliche Quote hinaus, einschließlich der nationalen Reserve, vermarktet wird. Wenn festgestellt wird, dass die Überschussabgabe fällig ist, so wird sie auf die Erzeuger aufgeteilt, die ihre einzelbetriebliche Quote überschritten haben.

Innerhalb der Quotenregelung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Umstrukturierung im Milchsektor mittels eines Milchquotenrückkaufprogramms (Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die einheitliche GMO) zu fördern, bei dem die aufgekauften Quoten anschließend der nationalen Reserve zugeschlagen werden. Um die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung dieser Umstrukturierung zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die gemäß dem genannten Artikel aufgekauften Quoten vorübergehend und zum Zweck der Feststellung der nationalen Überschreitung zu neutralisieren.

Folglich ist die Überschussabgabe für Milch zu entrichten, die über die einzelstaatliche Quote hinaus vermarktet wird, abzüglich der aufgekauften Mengen. Die auf diese Weise generierte Zusatzabgabe wird von den Mitgliedstaaten der Finanzierung der Umstrukturierung des Sektors vorbehalten.

Bei den Erörterungen auf der Ratstagung vom 7. September 2009 im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lage auf dem Milchmarkt im Jahr 2009 (KOM (2009) 385) forderten die Mitgliedstaaten die Kommission auf, die Marktinstrumente anzupassen oder neue zu schaffen, damit die zunehmende Preisvolatilität wirksam, schnell und flexibel angegangen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den Geltungsbereich von Artikel 186 der Verordnung über die einheitliche GMO zu erweitern, damit die Kommission bei Störungen des Marktes, d. h. wenn die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt deutlich steigen oder sinken, auch für den Milchsektor Maßnahmen treffen kann.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zum Zweck der Umstrukturierung der Milcherzeugung in der Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>3</sup> Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuschlagen.
- (2) Um die erforderliche Umstrukturierung weiter zu fördern, sollte die Überschussabgabe, die die Milcherzeuger gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zahlen müssen, auf der Grundlage der einzelstaatlichen Quoten abzüglich der gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a aufgekauften einzelbetrieblichen Quoten berechnet werden, unter der Voraussetzung, dass die so frei gewordenen Quoten in dem betreffenden Quotenjahr in der nationalen Reserve verbleiben.
- (3) Angesichts der Notwendigkeit, die Finanzinstrumente für eine weitere Umstrukturierung des Sektors zu stärken, sollten es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die aufgrund der neuen Berechnungsmethode erwirtschafteten Mehreinnahmen für die Zwecke dieser Umstrukturierung zu verwenden.

---

<sup>1</sup> ABl. C ...vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ...vom ..., S. ....

<sup>3</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

- (4) Diese Berechnungsmethode sollte nur vorübergehend für die am 1. April 2009 und am 1. April 2010 beginnenden Zwölfmonatszeiträume und nur für Milchlieferungen angewendet werden, damit die Maßnahme nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.
- (5) Nach Artikel 186 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Kommission im Fall von Störungen des Marktes für bestimmte Agrarerzeugnisse Maßnahmen ergreifen, wenn die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt deutlich ansteigen oder sinken. Milch und Milcherzeugnisse jedoch fallen nicht unter diesen Artikel.
- (6) Angesichts der ernststen Schwierigkeiten und der zunehmenden Preisvolatilität auf dem Milchmarkt ist es angezeigt, den Geltungsbereich von Artikel 186 auf Milch und Milcherzeugnisse auszuweiten, damit die Kommission flexibel und schnell auf Marktstörungen reagieren kann.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1a wird eingefügt:

„1a. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 wird die Überschussabgabe für die am 1. April 2009 und am 1. April 2010 beginnenden Zwölfmonatszeiträume und in Bezug auf die Lieferungen auf Milch erhoben, die über die gemäß Unterabschnitt II festgesetzte einzelstaatliche Quote hinaus vermarktet wird, abzüglich der einzelbetrieblichen Quoten für Lieferungen, die gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a ab dem TT/MM/JJ (Datum vom Amt für Veröffentlichungen entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 2 einzusetzen) freigesetzt und der nationalen Reserve zugeschlagen wurden und dort bis 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraums verbleiben.“

(b) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„2a. Die Differenz zwischen dem Betrag der Überschussabgabe, der sich aus der Anwendung von Absatz 1a ergibt, und dem Betrag, der sich aus der Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 ergibt, wird von den Mitgliedstaaten für die Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen im Milchsektor verwendet“.

2. Dem Artikel 79 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die am 1. April 2009 und am 1. April 2010 beginnenden Zwölfmonatszeiträume und in Bezug auf die Lieferungen wird die Überschussabgabe gemäß

den Artikeln 80 und 83 vollständig auf die Erzeuger aufgeteilt, die zur Überschreitung der einzelstaatlichen Quote nach Artikel 78 Absatz 1a beigetragen haben.“

(3) Artikel 186 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Erzeugnissen der Sektoren Zucker, Hopfen, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse sowie Schaf- und Ziegenfleisch, wenn die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt für eines dieser Erzeugnisse deutlich ansteigen oder sinken,“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

<b>FINANZBOGEN</b>		Fichefin/09/281327rev1 (MS/tm) 6.142.2009.1		
		DATUM: 24.9.2009...		
1.	HAUSHALTSLINIE: HVE 2010 05 02 12 67 03	MITTELANSATZ: 619 Mio. EUR z. E.		
2.	BEZEICHNUNG: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 37 EG-Vertrag			
4.	ZIELE: - Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine Entschädigung zu gewähren und die so frei gewordenen einzelbetrieblichen Quoten der nationalen Reserve zuzuschlagen, und zwar für die am 1. April 2009 und am 1. April 2010 beginnenden Zwölfmonatszeiträume. - Der Geltungsbereich von Artikel 186 soll auf Milch und Milcherzeugnisse ausgeweitet werden, damit die Kommission flexibel und schnell auf Marktstörungen reagieren kann.			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2009	FOLGENDES HAUSHALTSJAHR 2010
		(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	z. E.		z. E.
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-		-
		2011	2012	2013
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN	z. E.	z. E.	z. E.
5.1.1	VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-
5.2	BERECHNUNGSWEISE			
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL			JA NEIN
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA NEIN

**BEMERKUNGEN:**

Die Ausweitung von Artikel 186 zur Einbeziehung von Milch und Milcherzeugnissen selbst führt nicht zu einer Änderung des Bedarfs an Haushaltsmitteln. Jede vorgeschlagene Rechtsvorschrift, die auf der vorgeschlagene Änderung basiert, würde Gegenstand der üblichen Haushaltsverfahren sein.

Der Vorschlag, die aufgekaufte, der nationalen Reserve zugeschlagene Quote von der Berechnung der Überschussabgabe auszuschließen, wirkt sich wie folgt aus:

Erstens könnte es dazu kommen, dass sich die in den betreffenden Mitgliedstaaten geschuldete Überschussabgabe leicht erhöht. Dieser zusätzliche Überschussabgabenbetrag verbleibt in den Mitgliedstaaten, so dass sich die veranschlagte Überschussabgabe, die in den EG-Haushalt als zweckgebundene Einnahme einfließt, nicht ändert. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass nach dem Gesundheitscheck-Beschluss nicht vorgesehen ist, ab dem Haushaltsjahr 2011 eine Überschussabgabe zu vereinnahmen (Arbeitsunterlage der Kommission DS 1245/08 vom 12. Dezember 2008).

Zweitens sollte der Quotenaukauf die Milchlieferungen verringern und dadurch die Produktion stützungsbedürftiger Überschusserzeugnisse senken, was einen Rückgang des Mittelbedarfs zur Folge hätte. Dieser Rückgang hinge von der jeweiligen Marktlage ab und lässt sich derzeit nicht quantifizieren.